



# Sportverein Grafenhausen e.V.

## **SATZUNG DES SPORTVEREIN GRAFENHAUSEN e.V.**

- § 1 NAME, SITZ UND ZWECK
- § 2 MITGLIEDSCHAFT
- § 3 MITGLIEDSRECHTE
- § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 EINTRITT IN DEN VEREIN
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, VEREINSWECHSEL
- § 7 BEITRÄGE
- § 8 STIMMRECHT JUGENDLICHER
- § 9 VEREINSANLAGEN
- § 10 VEREINSORGANE
- § 10a VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEIT
- § 11 EINBERUFUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG
- § 12 STIMMRECHTE DER MITGLIEDER
- § 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 14 GENERALVERSAMMLUNG
- § 15 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG
- § 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN
- § 17 VORSTAND
- § 18 GESETZLICHE VERTRETUNG
- § 19 LEITUNG DES VEREINS
- § 20 GELDAUSGABEN
- § 21 VERSAMMLUNGSLEITUNG
- § 22 BESCHLUSSFASSUNG
- § 23 KASSENFÜHRUNG
- § 24 AUFGABENVERTEILUNG UND AUSSCHÜSSE
- § 25 JUGEND DES VEREINS
- § 26 STRAFEN, SANKTIONEN, AUSSCHLUSS
- § 26 VEREINSORDNUNGEN
- § 28 KASSENPRÜFUNG
- § 29 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 30 GÜLTIGKEIT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 1

### NAME, SITZ UND ZWECK

Der Verein, gegründet am 21. Mai 1929, wurde per Gesetz der Besatzungsmächte im Jahre 1945 aufgelöst. Mit Genehmigung der Militärregierung wurde der Verein in den ersten Januartagen des Jahres 1946 wieder neu gegründet.

Der Verein führt den Namen „Sportverein Grafenhausen e. V. “.

Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e. V., mit Sitz in Freiburg i. Br..

Der Sportverein betreibt folgende Sportarten:

- Fußball
- Die Aufnahme von weiteren Sportarten ist möglich. Hiefür bedarf es einer 2/3 Mehrheit in der Hauptversammlung.

Der Sportverein Grafenhausen ist gleichzeitig Mitglied des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in 77966 Kappel-Grafenhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettenheim unter der Nummer 55 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >> Steuerbegünstigte Zwecke<< der zur Zeit geltenden Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist unparteiisch.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Näheres regelt § 10a dieser Satzung.

Der Verein hat den Zweck und die Aufgabe, in erster Linie die körperliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder, die sich freiwillig dem edlen Fußballsport widmen, durchzuführen.

Diese Aufgabe muss durch planmäßige Pflege und Förderung der für die jeweilige Sportart notwendigen Trainingsmethoden praktisch und theoretisch durchgeführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

## **§ 3**

### **MITGLIEDSRECHTE**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

## **§ 5**

### **EINTRITT IN DEN VEREIN**

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

## **§ 6**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, VEREINSWECHSEL**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Aktiven Mitgliedern wird bei Vereinswechsel die Freigabe des Spielerausweises erst gegeben, wenn sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt und das sich in seinen Händen befindliche Vereinseigentum dem Verein zurückerstattet ist.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar

wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.

1. wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Anforderung.
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
3. wegen unehrenhaften Handlungen.

## **§ 7**

### **BEITRÄGE**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im Voraus festgelegt. Auch kann die Generalversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8**

### **STIMMRECHT JUGENDLICHER**

Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **VEREINSANLAGEN**

Den Mitgliedern des Vereins stehen die Anlagen und Geräte zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist jedoch in jedem Fall Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **VEREINSORGANE**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

## **§ 10a**

### **AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEIT**

Die Vereins- und Organämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regeln die Ordnungen nach § 27 dieser Satzung, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert werden.

## **§ 11**

### **EINBERUFUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand für Vereinsführung durch Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen.

Mitglieder, welche nicht im Verbreitungsgebiet des im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen wohnen, werden schriftlich benachrichtigt. Eine Benachrichtigung per elektronischer Mitteilung (e-mail) ist möglich.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

## **§ 12**

### **STIMMRECHTE DER MITGLIEDER**

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden für Vereinsführung den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 13**

### **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die in der Tagesordnung, welche mit der Einladung verkündet wurde, aufgeführt sind. Anträge, welche bis 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorstand eingegangen sind, können in der Versammlung nur diskutiert werden. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer/die Protokollführerin und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung findet jährlich nach oder kurz vor der Beendigung des Spieljahres statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. Jährliche Entgegennahme der Berichte,
- b. Jährliche Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- c. Jährliche Entlastung des Vorstandes,
- d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und bei Bedarf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. Alle zwei Jahre: Neuwahlen

## **§ 15**

### **AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## **§ 16**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## **§ 17**

### **VORSTAND**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. Dem engeren Vorstand, nämlich  
dem/der ersten Vorsitzenden für Vereinsführung,  
dem/der ersten Vorsitzenden für den Wirtschaftsbetrieb,  
dem/der ersten Vorsitzenden für den Sportbetrieb,  
dem/der ersten Vorsitzenden für den Immobilienbetrieb,  
dem/der zweiten Vorsitzenden für Vereinsführung, dem/der Rechner/in, dem/der Verwaltungsratsvorsitzender/den und dem/der Schriftführer/in.
- b. Dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gemäß Ziff. a., mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern, dem/der Jugendleiter/in und dessen Stellvertreter/in soweit erforderlich und dem/der Spielausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in soweit erforderlich, dem Ehrenvorsitzenden, soweit einer von der Jahreshauptversammlung gewählt wurde, sowie
- c. zur Beratung eingeladene Personen.

Eine Personalunion der Ämter der ersten Vorsitzenden ist durch Bestätigung in der Mitgliederversammlung zulässig. Weitere Personalunionen im engeren Vorstand sind nicht zulässig.



Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wenn nach Ablauf der Wahlperiode die beiden Vorstandsämter (der/des ersten Vorsitzenden für Vereinsführung, der/des zweiten Vorsitzenden für Vereinsführung) nicht mehr besetzt werden können, so sind die letzt gewählten Vorstände verpflichtet ihre Ämter auf die Dauer bis zu max. einem Jahr fortzuführen.

Die Dauer bis zu maximal einem Jahr kann verkürzt werden, wenn für das/die unbesetzte/n Amt/Ämter ein Nachfolger/in durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt wurde.

Können die beiden vorgenannten Vorstandsämter auch nach einem Jahr noch nicht besetzt werden, so kann einer der beiden vorgenannten Vorstände die Auflösung des Vereins nach § 29 dieser Satzung beantragen.

Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher mündlich oder schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden für Vereinsführung, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden für Vereinsführung, einberufen.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 18**

### **GESETZLICHE VERTRETUNG**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand nach § 17a dieser Satzung vertreten. Der Vorstand nach § 17a dieser Satzung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 19**

### **LEITUNG DES VEREINS**

Dem Vereinsvorstand nach § 17 obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. Bewilligung der Ausgaben.
- b. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen.
- c. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
- d. Alle Entscheidungen, soweit sie Vereinsinteresse berühren.

## **§ 20**

### **GELDAUSGABEN**

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes nach § 17. Diese Genehmigung kann vom Vorstand für Vereinsführung und dem /der zweiten Vorsitzenden für Vereinsführung gemeinsam mit dem/der Rechnerin bis zu einer Höhe von € 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) erteilt werden. Diese Genehmigungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstandes nach § 17.

§ 20 gilt nur im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein.

## **§ 21**

### **VERSAMMLUNGSLEITUNG**

Der/die erste Vorsitzende für Vereinsführung, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des engeren Vorstandes es beantragen.

Der/die erste Vorsitzende für Vereinsführung, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in, hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen.

Der/die erste Vorsitzende für Vereinsführung, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in, ist berechtigt in besonderen Fällen auch andere Mitglieder des Vereines zu ermächtigen diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

## **§ 22**

### **BESCHLUSSFASSUNG**

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden für Vereinsführung den Ausschlag. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 23**

### **KASSENFÜHRUNG**

Der/die Rechner/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den/die erste Vorsitzende/n. Der/die Rechner/in hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

## **§ 24**

### **AUFGABENVERTEILUNG UND AUSSCHÜSSE**

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung durch den Vorstand nach § 17 zu bestimmen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes nach § 17.

## **§ 25**

### **JUGEND DES VEREINS**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **§ 26**

### **STRAFEN, SANKTIONEN, AUSSCHLUSS**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a. Verweis
- b. Geldstrafe — die Höhe obliegt der Vorstandschaft nach § 17
- c. Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
- e. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist jeweils mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 27**

### **VEREINSORDNUNGEN**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

## **§ 28**

### **KASSENPRÜFUNG**

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Generalversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 29**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kappel-Grafenhausen oder an eine andere, als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft.

Das Vereinsvermögen darf nur für die Förderung des Schulsports verwendet werden.

## **§ 30**

### **GÜLTIGKEIT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.06.2011 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Grafenhausen, den 01.06.2011

Ursprüngliche Fassung vom 05. Januar 1970 und vom 25.03.2009